presserat

Trennung von Text und Anzeigen

Auf einer »Gesundheitsseite« in redaktioneller Aufmachung berichtet eine Lokalzeitung über Krankheiten, Arzneimittel und Ergebnisse medizinischer Forschung. Dabei wird mehrfach der Name eines bekannten deutschen Arzneimittelherstellers genannt. Der Beschwerdeführer vermutet, dass die Seite von dieser Firma finanziert wurde, und sieht den Grundsatz der deutlichen Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil verletzt. (1988)

Der Deutsche Presserat hält die redaktionell gestalteten Beiträge der »Gesundheitsseite« nicht für unabhängige redaktionelle Texte. Vielmehr haben sie werbenden Charakter und hätten deshalb als »Anzeige« gekennzeichnet werden müssen, um eine Irreführung des Lesers auszuschließen. Auch wenn die gesamte Seite von einem zentralen Zulieferer druckfertig bezogen wurde, liegt es in der Verantwortung des Abnehmers, auf die klare Trennung von Text und Werbung zu achten. Das Zustandekommen der Beiträge ist dabei nicht entscheidend. Der Presserat erkennt in diesem Fall eine Verletzung von Ziffer 7 des Pressekodex, Da Verlag und Seitenlieferant inzwischen das Problem ernsthaft diskutieren, sieht der Presserat von einer Maßnahme ab und empfiehlt, Seiten der hier vorliegenden Art künftig mit dem Vermerk »Anzeige« zu kennzeichnen. (B 8/89)

Aktenzeichen:B 8/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme